



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 17 vom 21. April 2020

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) vom 11. April 2012 und 4. Juli 2012, zuletzt geändert am 31. Januar 2018**

**Vom 1. April 2020**

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 20. April 2020 die von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 1. April 2020 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93) unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität Hamburg vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 beschlossene Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) vom 11. April 2012 und 4. Juli 2012, zuletzt geändert am 31. Januar 2018, gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## § 1

Die Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 werden am Ende folgende Sätze eingefügt:

„Wenn fachspezifische Bestimmungen für das Abschlussmodul weitere Leistungen vorsehen, diese insgesamt mit nicht mehr als 20 % in die Note des Abschlussmoduls eingehen und diese im Falle höherer Gewalt über einen längeren Zeitraum nicht erbracht werden können, können Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag der Studierenden andere Prüfungsleistungen festlegen. Diese müssen geeignet sein, das Erreichen der für das Abschlussmodul definierten Qualifikationsziele kompetenzorientiert abzu prüfen.“

2. In § 5 Absatz 1 wird nach Nr. 7 folgender Satz neu eingefügt:

„Lehrveranstaltungen können als Präsenz-, Blended-Learning- oder E-Learning-Veranstaltungen durchgeführt werden.“

3. In § 7 Absatz 5 werden am Ende folgende Sätze eingefügt:

„Wenn es in Fällen höherer Gewalt unmöglich ist, Studierenden die ordnungsgemäße und fristgerechte Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen zu ermöglichen, soll der zuständige Prüfungsausschuss angemessene Maßnahmen beschließen. Als solche kommen insbesondere das Angebot zusätzlicher Prüfungstermine sowie das Erbringen anderer gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Diese Prüfungs- und Studienleistungen müssen geeignet sein, das Erreichen der für den Abschluss definierten Qualifikationsziele kompetenzorientiert abzu prüfen.“

4. In § 13 Absatz 5 wird Satz 1 ersetzt durch:

„Prüfungen können in geeigneten Fällen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.“

5. § 14 Absatz 10 wird wie folgt neu eingefügt:

„Prüfungen, zu denen Studierende bereits angemeldet waren und die auf Grund höherer Gewalt nicht angeboten wurden, gelten bei der Ermittlung der für die Zulassung zur Abschlussarbeit erforderlichen Module bzw. Leistungspunkte als erbracht. Für den Studienabschluss müssen die Module allerdings mit bestandener Prüfungsleistung abgeschlossen worden sein. Soweit Prüfungen auf Grund höherer Gewalt nicht bzw. nur eingeschränkt angeboten werden können, kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass eine Zulassung zum Abschlussmodul im Ausnahmefall auch mit einer geringeren Zahl von Leistungspunkten bzw. einer geringeren Zahl erfolgreich absolvierter Module möglich ist.“

## § 2

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg in Kraft und gilt befristet bis 30. September 2020.

Hamburg, den 21. April 2020  
**Universität Hamburg**

